



Merkblatt zur Verwendung von Federwild bei Jagdprüfungen

Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz für Menschen und Hunde bei Jagdprüfungen

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Vogelgrippe hat der Vorstand über die Verwendung von Federwild bei der Durchführung von Jagdprüfungen beraten.

Nach Einschätzung von Virologen gibt es bisher keinen Hinweis darauf, dass das Vogelgrippevirus H5N1 Hunde infizieren kann. Sollte ein Hund einen am H5N1-Virus verstorbenen Vogel apportieren, so ist es also nach bisheriger Kenntnis äußerst unwahrscheinlich, dass er sich dabei infizieren kann.

Auch wenn sich der Hund auf einem verendeten Vogel wälzt und ein Mensch anschließend mit dem Hundefell in Kontakt kommt, besteht kein erkennbares Risiko, sich auf diesem Weg zu infizieren. Infektionen des Menschen nach bisherigen Erkenntnissen durch das Virus nur dann statt, wenn größere Mengen von tierischem Ausscheidungsmaterial aufgenommen werden, etwa durch Kinder, die mit kotverschmutzten Vögeln spielen. Sollte es zu einem Kontakt mit möglicherweise ansteckenden Exkrementen gekommen sein, so kann durch Waschen mit heißem Seifenwasser das Virus unschädlich gemacht werden.

Ebenso stirbt das Virus ab, wenn es für mindestens 72 Stunden bei -18 Grad Celsius tiefgefroren war.

Da alle Prüfungen durch die zuständigen Veterinärämter genehmigt werden müssen, sieht der Vorstand zunächst keinen weiteren Handlungsbedarf.

Wenn die Genehmigung des Veterinäramtes vorliegt, können die geplanten Jagdprüfungen wie bisher mit Federwild durchgeführt werden.

Bei Überschreiten der Altersgrenze bei der Jugendprüfung z.B. bei Verlegung des Termins aufgrund der Versagung der Genehmigung durch das Veterinäramt, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Teilnahme an einer ersatzweise angebotenen Prüfung.

Als **Vorsichtsmaßnahme** gegenüber den Teilnehmern und Richtern wurde beschlossen, dass jedem Teilnehmer an der Jagdprüfung bis auf weiteres mit der Einladung zur Prüfung ein Merkblatt und eine **Verpflichtungserklärung** zu übersenden ist, **welche spätestens am Prüfungstag dem Prüfungsleiter unterschrieben zu übergeben ist. In dieser Verpflichtungserklärung hat der Prüfungsteilnehmer zu erklären, dass das bei der Prüfung von ihm verwendete Federwild mindestens 72 Stunden bei -18 Grad Celsius tiefgefroren war.**

Eine Teilnahme an der jeweiligen Jagdprüfung ist nur möglich, wenn die unterschriebene Verpflichtungserklärung dem Prüfungsleiter vor der Prüfung ausgehändigt worden ist.

Bei der Durchführung der Prüfung ist ausgelegtes Federwild eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch ein farbiges Band), so dass eine Verwechslungsmöglichkeit mit Fallwild ausgeschlossen wird.

Wir behalten und vor, kurzfristig weitere Maßnahmen bzgl. Der Durchführung von Jagdprüfungen festzulegen, sofern es die Situation um die Verbreitung der Vogelgrippe gebietet.

Vor diesem Hintergrund bitten wir alle Sonderleiter, mit dem jeweiligen Prüfungsleiter in Kontakt zu treten, um evtl. notwendige aktuelle Entscheidungen zu besprechen.

DRC-Vorstand